

## Der Verwaltungsrat

Die Wahl in den VR erfolgt neu als Einzelwahl, es sei denn, die Statuten oder die Aktionäre (mit Zustimmung aller) sehen eine andere Regelung vor.

Börsenkotierte Gesellschaften müssen sich zudem an Geschlechterrichtwerte halten. Im VR soll jedes Geschlecht zu mindestens 30 %, in der GL zu mindestens 20 % vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen, doch müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür und die beschlossenen Massnahmen offengelegt werden.

Mitglieder von VR und GL machen sich strafbar, wenn sie unzulässige Vergütungen nach Obligationenrecht (OR) ausrichten oder beziehen.



## Die Sanierungsmassnahmen

Die neue liquiditätsbezogene Optik ist sinnvoll, denn Illiquidität führt erfahrungsgemäss häufiger zum Zusammenbruch eines Unternehmens als eine (vorübergehende) Überschuldung. Der VR muss die Zahlungsfähigkeit überwachen und Massnahmen beschliessen. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Zahlungsverpflichtungen in den nächsten sechs Monaten nicht erfüllt werden können. Nicht verlangt wird eine eigentliche Liquiditätsplanung.

Ein Kapitalverlust liegt nach neuem Recht vor, wenn die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital und nicht ausschüttbarer gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserve nicht mehr decken. Der Entscheid über die notwendigen Sanierungsmassnahmen liegt neu primär beim VR.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Aktiven das Fremdkapital nicht mehr decken können. Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss der VR eine Zwischenbilanz erstellen und diese prüfen lassen.

Ist eine AG überschuldet, verlangt das Gesetz die Benachrichtigung des Gerichts. Ein Aufschub ist zulässig, falls begründete Aussicht

besteht, dass die Überschuldung innerhalb angemessener Frist und jedenfalls spätestens innerhalb von drei Monaten behoben werden kann (was in komplexen Situationen kaum reichen wird). Eine Benachrichtigung des Richters kann auch unterbleiben, wenn einzelne Gläubiger einen Rangrücktritt erklären, d.h. wenn sie mit ihren Forderungen im Umfang der Überschuldung hinter diejenigen aller übrigen Gläubiger im Rang zurücktreten.



## Die Aktionärsrechte

Die Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten wie etwa dem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die GV oder auf Veranlassung einer Sonderuntersuchung werden herabgesetzt. Die Informationsrechte der Aktionäre werden massvoll verstärkt, wobei im Zweifel den legitimen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft auch weiterhin der Vorrang zukommt.

In nicht-börsenkotierten Gesellschaften erhalten Aktionäre, welche über mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen verfügen, auch ausserhalb der GV ein Recht auf schriftliche Auskunft des VR über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher besteht in allen Gesellschaften für Aktionäre mit mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen.

Erleichtert werden auch die Klagemöglichkeiten von Minderheiten; es muss kein Schaden mehr glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung einer Verletzung von Gesetz oder Statuten, welche geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen, reicht aus.

Die Umsetzung der Abzocker-Initiative (bisher in Verordnung, neu im Gesetz) wirkt sich ebenfalls aus. Neu ist die GV (statt wie bisher der VR) bei börsenkotierten Gesellschaften zuständig für die Festlegung der Gesamtvergütung für den VR einerseits und die GL andererseits (sowie einen allfälligen Beirat). Überdies ist sie zwingend zuständig für die Wahl der

Verwaltungsratspräsidentin sowie eines aus Mitgliedern des VR zusammengesetzten Vergütungsausschusses und der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin.



## Gut zu wissen

Eigene Aktien werden nicht mehr wie bisher aktiviert (mit entsprechender Reservebildung auf der Passivseite), sondern als Minusposten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Bilanz wird also neu um den Wert der eigenen Aktien verkürzt.

Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung stellt neu der VR direkt im Beschluss fest, dass keine anderen als in den Beilagen genannten Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen. Die Unterzeichnung der sogenannten «Stampa-Erklärung» entfällt damit.

Das Kapitalband als neues Rechtsinstitut ist eine Kombination aus genehmigter Kapitalerhöhung und genehmigter Kapitalherabsetzung. Die GV kann den VR mittels entsprechender Statutenbestimmung ermächtigen, das Aktienkapital während max. fünf Jahren innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite (Kapitalband) zu verändern, d.h. bis zur oberen Grenze zu erhöhen und/oder bis zur unteren Grenze herabzusetzen. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um max. 50 % über-, die untere Grenze das eingetragene Aktienkapital um max. 50 % unterschreiten.

## Fazit

Das neue Aktienrecht bietet digitale Möglichkeiten, der GV werden mehr Rechte eingeräumt, Minderheitenrechte werden gestärkt und Strafbestimmungen verschärft. Es gilt, die bestehenden Statuten rechtzeitig zu überprüfen und bei Bedarf an das neue Recht anzupassen. Der VR muss die Verantwortung übernehmen und die GL über die neuen Themen rapportieren lassen.

# Neue Wege der Fleischvermarktung



LUCAS GALLI IT & DESIGN SOLUTIONS GMBH

Bereits seit längerem investieren Michèle und Jonathan Kobel aus Rubigen in den Aufbau und die Pflege ihrer Marke «Kobel's Hof». Vom ansprechenden Logo über eine intuitive Website bis zu den regelmässig bespielten sozialen Netzwerken. Diese authentische Kommunikation in Verbindung mit nachhaltigen Produkten und digitalisierten Prozessen ist der Schlüssel, um auch in herausfordernden Zeiten erfolgreich zu sein.



Labels gibt es viele in der Landwirtschaft, von Natura-Beef über Bio bis zu Suisse Garantie. Entsprechend unübersichtlich ist der Markt. Die logische Folge für einen Direktvermarkter ist, jedes Produkt mit seinem eigenen Namen zu versehen, in diesem Fall «Kobels Hof». Nur wenn die eigene Marke auf jedem Produkt steht, das den Hof verlässt, beinhaltet es auch alle Werte, die mit dieser Marke assoziiert werden. Die Wortmarke wurde modern umgesetzt und mit dem Zusatz «Seit 1908» ergänzt. Auf dieses Jahr gehen nämlich die Wurzeln der Familie Kobel zurück. Flankiert wird das Branding mit einer authentischen und sympathischen Bildwelt, welche das Regionale und das Natürliche in den Vordergrund stellt.

**Angebot – Nose to Tail in Reinkultur**  
«Nose to Tail» – von der Nase bis zum Schwanz – ist in den letzten Jahren wieder Mode geworden. Doch: Ein Tier restlos zu verwerten, war bereits früher gang und gäbe. Heute sind wir oft etwas wählerisch und verpassen dabei so einiges! Für einen Direktvermarkter wie Kobels Hof ist es jedoch nicht nur ein Angebot unter vielen, sondern «das Produkt». Entsprechend wird das ganze Galloway-Tier verkauft, als Gourmet-Beef in Mischpaketen zu 10, 17 oder 34 kg, von der Trockenwurst bis zum gegerbten Fell. Dieses umfassende Angebot verlangt nach optimierten und digitalisierten Prozessen.

**Prozesse – durch und durch digitalisiert**  
Schlachttermine planen, die Übersicht darüber behalten, wer bestellt hat, Rechnungen,

Rüstlisten für den Metzger: «Zettel, Mails, SMS, Excel-Listen – ich habe nur noch Daten von der einen Liste in die andere kopiert», erinnert sich Jonathan Kobel. Das hat den Ausschlag gegeben, neben der Investition ins Branding und ins Angebot auch in die Prozesse zu investieren. Entsprechend haben Kobels in Zusammenarbeit mit der Webagentur IT & Design Solutions GmbH die Software «Makoni» entwickelt. Makoni ist eine Smart Farming Software für die Direktvermarktung und erleichtert die Arbeit im Büro durch Digitalisierung, ähnlich wie die Mechanisierung auf dem Feld. Die Webapplikation nimmt Kobels massiv Arbeit ab, macht den Hof effizienter und spart damit viel Zeit und letzten Endes Geld.

Dank Makoni fallen die Medienbrüche komplett weg. Kobels haben zum einen alle Informationen über ihre Tiere in Makoni erfasst: Durch Antippen des Tiernamens auf dem Tablet sehen sie, wo sich das Tier befindet, ob es trächtig ist oder Medikamente bekommen hat. Auch die Mitarbeitenden können Bemerkungen zu den Rindern erfassen. Last, but not least wird das Arzneimittel-Journal über Makoni bewirtschaftet.

Zum anderen laufen sämtliche Bestellungen und die Planung der Schlachttermine über die Webapplikation. Die Kunden erfassen im Webshop, welche Art von Mischpaket sie wann möchten, ob sie selber abholen oder eine Lieferung wünschen und ob es «no es Bitzeli meh» sein darf: also ein zusätzliches Filet oder eine leckere Trockenwurst mit Pfeffer oder Knoblauch.

Auf Basis der Eingänge erstellt Makoni die Rüstliste für den Metzger. Sodann drucken sie die Etiketten fürs Bekleben der Pakete aus. In der Metzgerei kann übrigens genauso wie auf dem Hof mit dem Tablet gearbeitet werden: Sobald eine Bestellung komplett verpackt ist, wird ein Häkchen gesetzt und eine Rechnung ausgelöst. Ist man zurück auf dem Hof, liegen die ausgedruckten Rechnungen im Büro und sind in der integrierten Debitorenbuchhaltung auf «nicht bezahlt» gesetzt, bis sie von den Kundinnen und Kunden beglichen werden.

**Fazit – kurz und bündig**

Was für einen Direktvermarkter gilt, funktioniert auch bei KMU: Ein klar positionierter Brand, ein gutes Angebot und digitalisierte Prozesse sind auch – oder erst recht – während herausfordernder Zeiten entscheidend. Auch wenn es abgedroschen klingt: Krisen sind Chancen. Als Unternehmerinnen und Unternehmer sollten wir diese Zeit nutzen, um unser Branding, unser Angebot und unsere Prozesse zu prüfen und wo nötig zu schärfen oder zu optimieren.

Oder um es mit den Worten von Jonathan Kobel zu sagen: «In Marketing, Kommunikation und Software haben wir rund 50 000 Franken investiert. Man könnte auch sagen, das ist unser neuer Traktor. Die stetig steigende Nachfrage nach unseren Produkten, bei massiv reduziertem Arbeitseinsatz für die Administration, rechtfertigt aber diese Investition klar!»

# Neues Datenschutzgesetz – auch natürliche Personen strafbar



LUCAS GALLI IT & DESIGN SOLUTIONS GMBH  
NIKLAUS MÜRNER BRACHER & PARTNER

Das Parlament hat das totalrevidierte Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG) am 25. September 2020 verabschiedet. Die wichtigste Neuerung: Neben der Strafbarkeit von Unternehmen wie in der EU-DSGVO wird mit dem nDSG neu die Strafbarkeit von natürlichen Personen eingeführt.

Das nDSG tritt voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft und ist bis dahin noch nicht verbindlich. Vorweg sind keine grossen Anpassungen notwendig, solange die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eingehalten werden.

Das revidierte Datenschutzgesetz bezweckt die Anpassung des Datenschutzes an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen seit der Einführung des geltenden DSG von 1992, wie zum Beispiel Google, Facebook, Smartphone und Cloud-Lösungen. Ebenso wird eine als «Swiss-Finish» bezeichnete Annäherung und Koordinierung mit dem europäischen Datenschutzzumfeld (insbesondere der EU-DSGVO) angestrebt. Im globalisierten Umfeld ist zumindest eine Konsolidierung mit dem EU-Recht empfehlenswert, endet doch der Markt nicht mehr an der Landesgrenze. Die meisten (zumindest alle in einem EU-Land tätigen) Unternehmen werden somit auch künftig sowohl die EU-DSGVO als auch das nDSG einhalten müssen.

**Zentral bei der Revision des DSG waren die folgenden vier Aspekte:**

- Erhöhung der Transparenz (d.h. Information über Datenbearbeitungen) und Stärkung der Rechte der betroffenen Personen
- Förderung der Prävention und der Eigenverantwortung der Datenbearbeiter
- Ausbau der Strafbestimmungen

**Neuerungen gegenüber geltendem Recht**

- **Stärkung der Datenschutzaufsicht** (durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB)
- **Strafrecht:** Natürliche Personen können bei vorsätzlicher Verletzung der Informations-, Auskunft- oder Sorgfaltspflichten neu mit einer Busse bis CHF 250 000 bestraft werden. Eventualvorsatz ist ausreichend und gegeben, wenn eine tatsächlich eingetretene Verletzung in Kauf genommen wurde. Dies führt zu einer direkten Sanktionierung der CEOs, CIOs oder anderer Verantwortlicher. Dadurch werden bei unternehmensinternen Entscheidungen andere Anreize gesetzt als bei einer Strafbarkeit des Unternehmens.
- **Juristische Personen:** Kein Schutz von Daten juristischer Personen (AG, GmbH). Das nDSG gilt künftig lediglich für die Bearbeitung von Personendaten von natürlichen Personen.
- **Personendaten:** Zu den besonders schützenswerten Personendaten zählen neu auch genetische sowie biometrische Daten (z.B. Fingerabdrücke, Retina-Scan, Gesichtsbilder oder Stimmufnahmen). Für die Bearbeitung derselben gelten qualifizierte Voraussetzungen (wie beispielsweise eine Einwilligung dazu).
- **Verantwortliche und Auftragsbearbeiter:** Anstelle des Inhabers einer Daten-

sammlung wird neu zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter differenziert. Verantwortliche sind private Personen (oder Bundesorgane), die (gemeinsam) über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheiden. Auftragsbearbeiter werden vom Verantwortlichen mit der Bearbeitung der Personendaten beauftragt (z.B. IT-Service-Provider bei der Datenbearbeitung in einer Cloud). Der Auftragsbearbeiter hat die Daten nach den für den Verantwortlichen geltenden Regeln zu bearbeiten. Der Verantwortliche muss sich über die Datensicherheit beim Auftragsbearbeiter vergewissern. Letzterer darf zudem die Bearbeitung nicht ohne Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

**Profiling**

Unter Profiling wird jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten verstanden, um ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen. Profiling mit hohem Risiko liegt vor, wenn Personendaten automatisiert bearbeitet werden und deren Verknüpfung die Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt. Hierfür bedarf es neu einer ausdrücklichen Einwilligung der entsprechenden natürlichen Person.

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellung der Datenschutzvorschriften sowie insbesondere die